



WILIBERG

EIFACH SCHÖN!

Einwohner- und Ortsbürgergemeinde

Einladung

zur

Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung

vom

Donnerstag, 27. November 2025, 20.15 Uhr

im Schulhaus Wiliberg
mit anschliessendem Apéro

Die Akten zu den Traktanden liegen ab 13. November bis 27. November 2025 während der ordentlichen Schalterstunden auf der Gemeindekanzlei in Bottenwil zur Einsichtnahme auf.

Die Akten zu den Traktanden (Ausnahme Protokoll der letzten Gemeindeversammlung) können auf der Website www.wiliberg.ch eingesehen werden.

Traktandenliste

Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2025

1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025	1
2. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 8'736.00 für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» für das Projekt ARA WSU Regionalisierung der Abwasserreinigung im Wynen-, Suhren- und Uerkental	2
3. Bewilligung eines Verpflichtungskredit von CHF 29'000 über die Planung vom Ersatz Regenwasserleitung Gebiet Berg	7
4. Bewilligung eines Zusatzkredites von CHF 70'000 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Wiliberg	7
5. Genehmigung des Reglements über die Erhebung der Mehrwertabgabe zur BNO	10
6. Anpassung des Reglements über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)	12
7. Entschädigung der jährlichen Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit den neu gültigen Trinkwasserschutzzonen	14
8. Budget 2026 mit gleichbleibendem Steuerfuss von 109%	15
9. Verschiedenes und Umfrage	19
 ANHANG	 20
1. Protokoll Einwohnergemeindeversammlung	20

Das Protokoll ist im Anhang angefügt. Auf die Zustellung der detaillierten Budgetunterlagen wird verzichtet. Interessierte Stimmberechtigte können sämtliche Unterlagen bei der Gemeindekanzlei bestellen (Tel. 062 721 22 21, E-Mail: gemeindeverwaltung@wiliberg.ch). Auf unserer Website www.wiliberg.ch finden Sie ebenfalls weitere Informationen.

Erläuterungen und Anträge

1. Protokoll Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 befindet sich im Anschluss an die Erläuterungen.

Antrag

Es sei dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zuzustimmen.

2. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von CHF 8'736.00 für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung»

Ausgangslage

Die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in Aarau, Teufenthal, Schöftland, Reitnau und Köllikon erreichen ihre Kapazitätsgrenze und müssen aufgrund ihres Alters sowie der gestiegenen Anforderungen an den Gewässerschutz umfassend erneuert werden. Um eine zukunftsfähige Lösung für die Abwasserreinigung in der Region zu gewährleisten wurde entschieden, die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der fünf Abwasserreinigungsanlagen im Raum Aarau, Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) eingehend zu prüfen.

In der bisherigen Startphase wurden die erforderlichen Projektarbeiten durch eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Abwasserverbände unter Einbezug der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau durchgeführt. Im Jahr 2023 konnte die Projektorganisation in Abstimmung mit allen Beteiligten weiter professionalisiert werden, was zu einer Optimierung und Beschleunigung des Projekts führte.

Ein Projektkernteam, unterstützt von Fachspezialistinnen und -spezialisten aus den Bereichen Projektorganisation, Abwasserreinigung, Kanalisationsplanung, Raumplanung, Verbandsorganisation und Kommunikation, erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und stellt Anträge. Die Projektsteuerung, bestehend aus Vertretungen aller beteiligten Organisationen, prüft diese Anträge und fasst die erforderlichen Beschlüsse.

Rahmenbedingungen

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Regionalisierung der Abwasserreinigung kantons- und schweizweit etabliert. So konnten im Kanton Aargau die Anzahl der ARA von 94 auf 41 ARA reduziert und die Vorteile der gemeinsamen Abwasserreinigung genutzt werden. Dieser Prozess wurde vom Kanton Aargau (Abteilung für Umwelt) mit dem Konzept Abwasserreinigung 2014 unterstützt.

Die bisher realisierten Zusammenschlüsse und spezifische Studien zeigen, dass eine regionale Abwasserreinigung insbesondere folgende Vorteile mit sich bringt:

- **Ökologische Vorteile:** Entlastung der kleinen Gewässer von Abwassereinleitungen, verbesserte Wasserqualität durch bessere Verfahren und damit ein verstärkter Schutz des Grundwassers
- **Ökonomische Vorteile:** Einsparungen durch den Betrieb einer zentralisierten Anlage infolge geringerer spezifischer Kosten pro Einwohnerwert (Vermeidung dezentraler Investitionen an mehreren Standorten)
- **Technische Vorteile:** Geringere Havarie-Risiken durch flexibleren Betrieb
- **Langfristige Planungssicherheit:** Anpassung an zukünftige gesetzliche Vorgaben und eine nachhaltige Infrastrukturentwicklung

Auch der kantonale Richtplan sieht die Regionalisierung der Abwasserreinigung vor. In der Richtplananpassung vom 07. November 2023 wurde die ARA-Region WSU mit dem ARA Standort Aarau als Vororientierung aufgenommen. Offen ist noch der genaue Standort der neuen ARA.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonsebene unterstützen diesen Weg. Ab 2028 ist mit verschärften Anforderungen im Bereich Gewässerschutz zu rechnen, insbesondere im Hinblick auf die geforderte Reduktion von Stickstoffeinträgen und die Elimination von Mikroverunreinigungen. Auch diese Massnahmen lassen sich auf einer zentralen ARA kostengünstiger realisieren und sind frühzeitig in die Planung der neuen ARA einzubeziehen.

Vertiefte Prüfung einer gemeinsamen Abwasserreinigung

Das Projekt ARA Aarau WSU ist dementsprechend die logische Konsequenz zur Erfüllung aller Ansprüche an eine nachhaltige und zukunftsfähige Abwasserreinigung - ein Generationenprojekt mit langfristiger Bedeutung für die Region. Die beteiligten Abwasserverbände haben deshalb beschlossen, die nötigen Grundlagen für das Projekt WSU zu erarbeiten.

Um ein gemeinsames Verständnis für die Projektschritte und eine koordinierte Umsetzung sicherzustellen, haben die beteiligten Abwasserverbände gemeinsam, mit der Abteilung für Umwelt des Kantons Aargau, im Juli 2024 eine Vorgehensvereinbarung zur Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für eine regionale Abwasserreinigung unterzeichnet. Diese wurde Ende 2024 von allen 30 beteiligten Gemeinden mit einem Gemeinderatsbeschluss ausdrücklich unterstützt.

Projektziele

Das Projekt ARA Aarau WSU verfolgt folgende übergeordnete Ziele:

- Errichtung einer neuen, leistungsfähigen regionalen ARA Aarau WSU an einem neuen Standort zur Reinigung der Abwässer der beteiligten Gemeinden im Einzugsgebiet
- Bau der notwendigen Anschlussleitungen für den Transport der Abwässer der heutigen einzelnen ARA zur neuen regionalen ARA
- Gründung eines neuen Abwasserverbands, der für den Bau, Betrieb und Unterhalt der regionalen ARA und bei Bedarf weiterer Dienstleistungen, verantwortlich ist
- Sicherstellung der Einhaltung zukünftiger gesetzlicher Anforderungen, insbesondere im Bereich Stickstoffreduktion und Elimination von Mikroverunreinigungen
- Schaffung einer wirtschaftlich nachhaltigen Lösung, die langfristige Kostenoptimierungen und stabile Abwassergebühren für die Gemeinden ermöglicht
- Optimierung der betrieblichen Effizienz durch den Zusammenschluss bestehender Strukturen und Bündelung von Ressourcen

Durch die Umsetzung dieser Massnahmen wird eine moderne, leistungsfähige und nachhaltige Abwasserinfrastruktur für die Region geschaffen, die den heutigen und zukünftigen Anforderungen gerecht wird.

Planungsschritte

Die erfolgreiche Umsetzung der Regionalisierung der Abwasserreinigung im Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) erfordert eine schrittweise und koordinierte Vorgehensweise.

Das Ziel ist es, dass die 30 beteiligten WSU-Gemeinden spätestens im Jahr 2029 über den Beitritt zum neuen Abwasserverband entscheiden.

Für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» des Projekts ARA Aarau WSU, die bis zur Gründung des neuen Abwasserverbands andauert, gelten klare verfahrensmässige und terminliche Rahmenbedingungen:

- Bewilligung des Kredits für das Vorprojekt und die Verbandsgründung im November 2025
- Erarbeitung des Vorprojekts für die neue ARA Aarau WSU bis spätestens Ende 2027 geplant.
- Beschluss über die Verbandsgründung und die Umsetzung des Projekts
- Erarbeitung des Bauprojekts und Baubewilligungsverfahrens
- Bauphase Neubau ARA und Anschlusskanäle ab 2032 bis voraussichtlich 2038
- Inbetriebnahme der neuen ARA und Übernahme der Abwasserreinigung für die beteiligten Gemeinden

Dieses abgestimmte Verfahren und der vorgegebene Zeitplan stellen sicher, dass alle beteiligten Parteien frühzeitig in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden und das Projekt in klar definierten Schritten umgesetzt werden kann.

Bisher erarbeitete Grundlagen

Ausgehend von der Idee, in der Region Wynen-, Suhren- und Uerkental (WSU) eine gemeinsame Abwasserreinigung zu prüfen, wurden in den letzten Jahren zahlreiche Studien und Berichte erarbeitet, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für den nächsten Projektschritt zu erhalten.

Zu den wichtigsten Grundlagen gehören u.a.:

- Technische Evaluations- und Planungsberichte, welche die infrastrukturellen Anforderungen und technischen Möglichkeiten für eine zentrale Lösung untersucht haben
- Raumplanerische Studien, die potenzielle Standorte sowie deren Einbettung in die übergeordnete Siedlungs- und Umweltplanung analysiert haben
- Zusammenschluss- und Variantenstudien, die unterschiedliche Organisations- und Betriebsmodelle, sowie deren wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen, bewerten

Die Ergebnisse dieser fundierten Abklärungen haben die Projektbeteiligten zum Entscheid bewogen, die Weiterführung des Projekts und den dafür erforderlichen Kredit bei den einzelnen Abwasserverbänden zu beantragen.

Kredit Antrag für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung»

Wie bei einem Projektstart üblich, wurden die bis heute geleisteten Projektvorarbeiten mit einem Kostenschlüssel über die einzelnen Abwasserverbandbudgets finanziert. Nun kommt das Projekt in eine entscheidende Phase und der erforderliche Planungskredit soll von den einzelnen Abwasserverbänden genehmigt werden.

Diese Planungsarbeiten sind erforderlich, um für die anschliessend geplante Verbandsgründung eine hohe Kostensicherheit zu gewährleisten.

Darum soll der Vorprojektprozess unmittelbar nach dem Standortentscheid für die neue ARA gestartet werden. Die Erarbeitung des Vorprojektes ist aktuell im Zeitraum Anfang 2027 bis Ende 2028 vorgesehen.

Diese Planungsphase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» umfasst folgende Arbeiten:

- Die Erstellung des Vorprojekts für die neue ARA
- Sicherstellung der raumplanerischen Rahmenbedingungen

- Die weiteren Vorbereitungsarbeiten zur Organisation und Gründung des neuen Abwasserverbands

Diese Aufwendungen sollen über den beantragten Verpflichtungskredit finanziert werden. Das Projektteam des Projekts ARA Aarau WSU hat hierzu eine detaillierte Kostenaufstellung erarbeitet und die Anteile der Abwasserverbände gemäss dem bestehenden, verursacherbasierten Kostenteiler berechnet.

Kostenaufstellung

Der Verpflichtungskredit für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» des Projekts ARA Aarau WSU setzt sich wie folgt zusammen (inkl. MwSt., gerundet):

• Vorleistungen AVAU	Fr.	439'000
• Projektleitung	Fr.	1'551'000
• Teilprojekt Raumplanung	Fr.	249'000
• Teilprojekt Kanalnetz	Fr.	54'000
• Teilprojekt Organisation	Fr.	130'000
• Teilprojekt ARA	Fr.	5'081'000
• Teilprojekt Kommunikation & Stakeholder Management	Fr.	108'000
• Reserven	Fr.	788'000
TOTAL	Fr.	8'400'000

Finanzierung

Die Kosten werden gemäss Kostenteiler auf die Abwasserverbände aufgeteilt. Der Kostenverteiler basiert auf den Anteilen der Einwohnerwerte der einzelnen Verbände an der Ausbaugrösse der neuen ARA. Für die Abwasserverbände ergeben sich folgende Anteile (inkl. MwSt., gerundet).

<u>Verband</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Betrag</u>
AV Region Köllikon	8	Fr. 672'000
AV Region Schöftland	8	Fr. 672'000
AV Mittleres Wynental	5	Fr. 420'000
AV Reitnau-Moosleerau	2	Fr. 168'000
AV Aarau und Umgebung	77	Fr. 6'468'000
TOTAL	100	Fr. 8'400'000

Für die Gemeinden des AV Region Köllikon ergeben sich die folgenden Kosten (inkl. MwSt., gerundet):

<u>Gemeinde</u>	<u>Anteil in %</u>	<u>Betrag</u>
Köllikon	37.6	Fr. 252'672
Wiliberg	1.3	Fr. 8'736
Safenwil	29.3	Fr. 196'896
Holziken	10.4	Fr. 69'888
Uerkheim	7.9	Fr. 53'088
Walterswil (SO)	8.2	Fr. 55'104

Bottenwil

5.3

Fr.

35'616

TOTAL

100

Fr.

672'000

Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Eine effiziente Auftragsabwicklung sowie eine transparente Kostenkontrolle sind zentrale Voraussetzungen für den erfolgreichen Verlauf des Projekts ARA Aarau WSU. Um diese sicherzustellen, wird die Gesamtkoordination und die Vergabe der Aufträge im Rahmen des Verpflichtungskredits im Auftrag der Projektpartner durch den Verband Aarau und Umgebung (AVAU) übernommen.

Die jeweiligen Kosten werden entsprechend dem vereinbarten Kostenteiler an die übrigen Projektpartner weiterverrechnet.

Projektrisiken und Risikomanagement

Trotz sorgfältiger Planung und umfassender Abklärungen sind wie bei allen grossen Infrastrukturprojekten mit der Umsetzung des Projekts ARA Aarau WSU verschiedene Risiken verbunden. Eine frühzeitige Identifikation und Steuerung dieser Risiken ist essenziell, um Verzögerungen und Kostenüberschreitungen zu vermeiden.

Zur Minimierung dieser Risiken wird eine kontinuierliche Projektsteuerung und Kostenkontrolle durch die federführenden Akteure sichergestellt. Zudem sind vorausschauende Massnahmen wie frühzeitige Einbindung der Gemeinden, regelmässige Risikobewertungen und transparente Kommunikation mit allen Beteiligten essenziell.

Schlussfolgerung

Das Projekt ARA Aarau WSU ist die logische Konsequenz zur Erfüllung aller Ansprüche an eine nachhaltige und zukunftsfähige Abwasserreinigung – ein Generationenprojekt mit langfristiger Bedeutung für die Region.

Für die definitive Entscheidung müssen aber aus der Sicht der Projektsteuerung noch die in dieser Botschaft vorgeschlagenen Abklärungen getroffen werden. Damit schaffen wir eine solide Basis, um überzeugt in einem nächsten Schritt über den Zusammenschluss und die Verbandsgründung entscheiden zu können.

Antrag

- Bewilligung eines indexierten Verpflichtungskredits von brutto 8'736.00 Franken (Anteil Gemeinde Wiliberg, inkl. MwSt., gerundet) für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» des Projekts ARA Aarau WSU.
- Kenntnisnahme der Projektorganisation und Erteilung der Kompetenzen an die Projektsteuerung WSU für die erforderlichen Entscheide, Vergaben und Beschlüsse im Rahmen des Verpflichtungskredits.

3. Bewilligung eines Verpflichtungskredit von CHF 29'000 über die Planung vom Ersatz Regenwasserleitung Gebiet Berg

Ausgangslage

Die Regenwasserleitung Berg, zwischen dem Kontrollschacht (KS) 5160 und KS E64685, ist stark verkalkt. Die Leitungslänge beträgt ca. 100 m. Versuche, den Kalk abzufräsen, sind gescheitert. Die technischen Möglichkeiten sind durch den kleinen Durchmesser von 120 mm, dem Rohrmaterial Beton und die Länge ohne Zwischenschächte eingeschränkt. Vom Schacht E64685 bis zum Bodenmattbächli beträgt der Leitungsdurchmesser 200 mm. Die Ersatzleitung soll denselben Durchmesser aufweisen.

Kreditumfang

Der Planungskredit beinhaltet folgende SIA-Phasen:

Phase 32

- Erhebung der aktuellen Werkleitungsgrundlagen
- Bauprojekt erstellen
- Kostenvoranschlag für das Bauprojekt zusammenstellen

Phase 33

- Erstellung Baugesuch
- Einfließen der Rückmeldung aus Baubewilligung

Kostenaufstellung (inkl. MWST)

• Planerleistung (SIA-Phasen 32 und 33) bis Eingabe Kanton	CHF 24'000
• Nebenarbeiten (Vermessung	CHF 5'000
TOTAL	<u>CHF 29'000</u>

Die Umsetzung vom späteren Bauprojekt ist zeitnah angedacht. Dank dem vorangehenden Planungskredit sollen die Kosten vom Baukredit möglichst genau erarbeitet werden. Es handelt sich um eine anspruchsvolle Aufgabe, da sich die Leitung in sehr steilem Gelände befindet.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von Fr. 29'000 sei zuzustimmen.

4. Bewilligung eines Zusatzkredites von CHF 70'000 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Wiliberg

Im Rahmen der Erarbeitung der Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland sind verschiedene Arbeiten angefallen, welche einen erheblichen Mehraufwand ausgelöst und durch das zuständige Ingenieurbüro nicht kalkuliert bzw. offeriert waren. Dabei handelt es sich primär um Arbeiten, welche im Zusammenhang mit der Weilerplanung stehen. Daneben sind im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung stehende beratenden Tätigkeiten sowie zusätzliche Arbeiten zu nennen.

Die wesentlichen Gründe für die Mehraufwände sind:

- Im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wiliberg hat der Kanton die Erhaltung des Ortsbildes und des Weilers als massgebliche Vorgaben des Richtplans festgelegt. Die Gemeinde Wiliberg weist keine ISOS-Einstufung auf, allerdings ist die Erhaltung des Ortsbildes besonders wichtig in Bezug auf die Weiler "Wiliberg" und "Moosersagi".
- Da die Weiler ein wichtiger Teil der Aargauer Kulturlandschaft sind, sollen sie erhalten bleiben, dem Charakter der Weiler entsprechend genutzt werden und es soll darauf geachtet werden, dass sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen.
- Der Grossen Rat hat am 27. Juni 2023, nach dem wir mit der Nutzungsplanung begonnen hatten, neue Vorgaben beschlossen für die Umsetzung der Weilerzonen. Diese wurden vom Bundesrat am 7. Januar 2025 genehmigt. Erst im November 2023 wurde eine Arbeitshilfe vom Kanton zur Verfügung gestellt, wie diese Vorgaben umzusetzen sind. Auf Anraten des Kreisplaners, der Abteilung Raumentwicklung anlässlich der Startsitung, haben wir im April / Juni 2023 bereits mit der Ortsanalyse begonnen, da ausser dem Kurzinventar keine kantonalen Grundlagen und konkrete Weisungen des Kantons vorhanden waren.
- Nachdem die Vorgaben des Kantons bekannt waren, musste die Weilerplanung in drei Stufen vorgenommen werden:
 1. Ortsbauliche Analyse, erstellen Inventarblätter
 2. Erhaltungsziele definieren und Erhebung der Potentiale für die Umsetzung, insbesondere Schulanlage
 3. Nutzungsplanerische Umsetzung
- Am 08.12.2023 fand eine Informationsveranstaltung für die Bewohner der Weilerzonen statt, dazu wurden umfangreiche Fragebogen und Entwürfe der Inventarlisten erarbeitet und anschliessen ausgewertet.
- Am 04. Juni 2024 fand eine Informationsveranstaltung statt: Information über Landschaftsinventar, Stand der Arbeiten zur Weilerplanung mit einem kleinen Workshop zur Situation der Schulanlage inklusive Aussenraum und Allgemeine Fragen zur räumlichen Entwicklung.
- Anhand der in den Inventarblättern festgehaltenen Analyse und der anschliessenden Befragung der Einwohner der Weiler wurde ermittelt, welche Gebäude unter Denkmalschutz gestellt werden sollten, welche Landwirtschaftsbetriebe noch aktiv sind und welche Gebäude untypisch für das Weilerbild sind.
- Die Gebäude mussten nach Erhaltungszielen und Umnutzungspotenzial kategorisiert werden.
- R. Buser (BVU Ortsbild): Vorbereitung und Besichtigung kommunales Schutzobjekt.
- Aufgrund dieser Ergebnisse mussten Ergänzungspläne für die beiden Weiler sowie Bestimmungen erarbeitet und festgelegt werden. Dazu waren mehrere Sitzungen mit der Kommission erforderlich. Da der Kanton mit den neuen Vorgaben noch keine Erfahrung hatte, fanden diverse Abklärungen und Besprechungen mit den kantonalen Fachstellen statt.

Nebst den Mehraufwendungen für die Weilerplanung sind noch folgende zusätzliche Arbeiten angefallen, die Zusatz- und Mehraufwand ergaben.

- Fachliche Beratung und Unterstützung des Gemeinderates betreffend Umgang mit PV Anlagen. Erarbeitung einer Vollzugshilfe für PV Anlagen.

- Protokollführung der Sitzungen.
- Unterstützung des Gemeinderates beim Planerwahlverfahren für die Aktualisierung des Landschafts- und Naturschutzinventares. Teilnahme an Sitzungen, Beurteilung und Erarbeiten des definitiven Inventars.
- Mehraufwand zusätzliche Abklärungen AZ Berechnungen und ÜZ-Berechnungen, Vergleich AZ und ÜZ sowie Prüfung Anregung Kreisplanerin für Grünflächenziffer GZ.
- Besprechung Naturschutzobjekte im Wald und Wiesen mit der Planungskommission.
- Zusätzliche Kommissionssitzung(en) für die Bereinigung, diverse Abklärungen und Besprechungen mit dem Kanton.
- Div. Anfragen behandeln: Auszonung / Einzonung Gebiet „Längacker“ inkl. daraus entstehende Aufwendungen für die Liste Mehrwertabgabe.

Aktuell sind CHF 109'900.05 exkl. MWST (bzw. CHF 118'632.25 inkl. MWST) Planerhonorar angefallen (vgl. Kostenübersicht per 31.08.2025). Davon fallen rund **CHF 46'460.00 inkl. MWST auf die Weilerplanung**, CHF 2'580.00 inkl. MWST auf die Mitarbeit beim Landschafts- und Naturschutzinventar sowie 9'550.00 inkl. MWST auf Zusatzleistungen gemäss oben erwähnter Aufzählung an.

Die **Differenz** zum geschätzten Honorar von CHF 79'070.00 exkl. MWST (bzw. CHF 85'475.00 inkl. MWST) gemäss Offerte vom Sept. 2022 beträgt CHF **30'830.05 exkl. MWST** (bzw. CHF 33'327.25) inkl. MWST.

Für die noch **ausstehenden Arbeiten** für die Bereinigung bis zum Abschluss der Kantonalen Vorprüfung und bis zur öffentlichen Auflage sowie bis zur Genehmigungseingabe an rechnen wir gemäss beiliegender Zusammenstellung mit einem zusätzlichen Aufwand (Planerhonorar) von **rund CHF 31'240.00 exkl. MWST**, inkl. Einwendungsverfahren, inkl. 10 % Spezialrabatt auf Personalkosten, exkl. MwSt. bzw. rd. CHF 33'800.00 inkl. MWST an.

Der **Nachtrag** für die geleisteten, bzw. noch zu leistenden Planerarbeiten, beträgt rund **CHF 62'100.00 exkl. MWST** (bzw. rund CHF 67'130.00 inkl. MWST).

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung zeigt, dass ein **Zusatzkredit** von rund **CHF 70'000.00**, an der nächsten Gemeindeversammlung, einzuholen ist. Für die Weilerplanung sind vom Kanton ein Dekretsbeitrag für zwei Weiler von mind. CHF 12'000 zu erwarten.

Kostenzusammenstellung inkl. MWST für die Einholung eines Zusatzkredit

Kredit	CHF inkl. MwSt.	
Planerkosten: Abrechnungsstand per 31. August 2025		118'632.25
<i>Davon:</i>		
- <i>Kosten Zusatzleistungen</i>	9'545.25	
- <i>Kosten Natur- und Landschaftsinventar</i>	2'583.25	
- <i>Kosten Weilerplanung</i>	<u>46'461.90</u>	
	58'590.95	
Sitzungsgeld Nutzungsplanung 2023		1'050.00
Sitzungsgeld Nutzungsplanung 2024		910.00
SKK Landschaftsarch. AG Wettingen, 3 Rechnungen aus 2023		12'621.35
Kosten per 31. August 2025		133'383.30
Noch zu erwartende Kosten		

Total noch zu erwartende Kosten Planerhonorar <i>Ca. 31'270.00 + MWST 8.1 % = ca. 33'802.90</i>	<i>ca.33'802.90</i>	<i>rd. 33'800.00</i>
Sitzungsgeld Nutzungsplanung 2025/ Gebühren geschätzt		ca. 1'000.00
Unvorhergesehenes 15% von / Reserve / Rundung		6'816.75
Total noch zu erwartende Kosten inkl. Einwendungsverfahren, UVG und Reserven		ca. 41'616.70
Total Projektkosten (Prognose): 133'383.30+41'616.70=		175'000.00
Bewilligter Kredit GV 2022	105'000.00	
Zusatzkredit GV November 2025	70'000.00	
Total Kredit inkl. Nachtrag	175'000.00	
Dekretsbeitrag für zwei Weiler, mind. 12'000		-12'000.00
Total Kredit nach Abzug Dekretsbeitrag		163'000.00

Antrag

Dem Zusatzkredit von CHF 70'000.00 sei zuzustimmen.

5. Genehmigung des Reglements über die Erhebung der Mehrwertabgabe

1. Ausgangslage

Die nachhaltige Entwicklung des Siedlungsraumes und die Sicherung der hohen Lebensqualität sind zentrale Ziele der Raumplanung in der Schweiz. Das Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und eine haushälterische Bodennutzung zu gewährleisten. Die Verdichtung nach innen bedeutet jedoch, dass es immer häufiger zu planerischen Massnahmen wie Einzonungen oder bestimmten Umzonungen kommt, die den Wert von Grundstücken erheblich steigern. Diese Wertsteigerungen beruhen nicht auf Investitionen der Eigentümer, sondern auf planungsrechtlichen Entscheidungen der öffentlichen Hand.

Gemäss Art. 5 RPG sind die Kantone verpflichtet, diese durch Planungsmassnahmen ausgelösten Mehrwerte mindestens zu 20 % abzuschöpfen. Der Kanton Aargau hat diese Verpflichtung mit § 28a ff. des kantonalen Baugesetzes (BauG) konkretisiert und festgelegt, dass die Gemeinden für die Erhebung der Mehrwertabgabe zuständig sind. Die Gemeinden müssen somit sicherstellen, dass sie bei künftigen Einzonungen und gleichgestellten Umzonungen in der Lage sind, diese Abgabe rechtskonform zu erheben.

Der Mehrwertabgabe kommt auch eine wichtige finanzielle Bedeutung zu. Sie stellt Mittel bereit, um Massnahmen zur qualitativen Aufwertung des Siedlungsraums zu finanzieren und dient als Instrument zur gerechten Verteilung von Vorteilen und Lasten.

2. Reglement

Mit dem Reglement über die Erhebung der Mehrwertabgabe schafft die Gemeinde die formellen Grundlagen für die Umsetzung dieser bundes- und kantonrechtlichen Vorgaben.

Die wichtigsten Inhalte des Reglements im Überblick:

- **Abgabepflicht:** Die Abgabe wird bei Einzonungen und bestimmten gleichgestellten Umzonungen erhoben. Nicht betroffen sind Aufzonungen, rein technische Korrekturen an Zonenplänen und Änderungen ohne planerischen Mehrwert.
- **Ausnahmen:** Keine Abgabe wird erhoben für Flächen, die dem Kanton, Bund oder der Gemeinde zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, oder für sehr kleine Flächen (Bagatellgrenze: weniger als 80 m² und Mehrwert < CHF 100'000 oder wenn die Abgabe unter CHF 5'000 liegt).
- **Abgabesatz:** Das Gesetz sieht vor, dass der gesetzliche Mindestsatz von 20 % auf dem durch die Planungsmassnahme entstandenen Mehrwert erhoben wird. Die Gemeinden können den Abgabesatz auf maximal 30 % erhöhen. Davon steht dem Kanton gemäss § 28e Abs. 1 BauG die Hälfte des kantonalen Mindestsatzes, also 10 % zu; die verbleibenden Anteile gehen an die Gemeinde. Der Gemeinderat schlägt die Festlegung eines Abgabesatzes von 20 % vor.
- **Erhebung und Fälligkeit:** Die Mehrwertabgabe für die jeweilige Planungsmassnahme wird durch die Gemeinde festgesetzt, auf Grundlage einer Schätzung durch das kantonale Steueramt. Fällig wird sie nicht sofort, sondern erst bei der Veräusserung des Grundstücks oder bei der Erteilung einer Baubewilligung.
- **Verwendung:** Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sollen für Massnahmen zur Förderung der hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen verwendet werden, insbesondere zur Aufwertung von Plätzen und Quartieren, zur Verbesserung der Erschliessung oder für öffentliche Infrastrukturen. Aber auch für die Entschädigung von raumplanungsrechtlich gebotenen Auszonungen sowie für die Förderung des Bauzonenabtauschs.
- **Beiträge werden namentlich für folgende Verwendungszwecke zugesprochen (Liste nicht abschliessend):**
 - a) Entschädigung für raumplanungsrechtlich gebotene Auszonungen innerhalb des Gemeindegebietes,
 - b) Entschädigung für raumplanungsrechtlich gebotene Auszonungen überkommunal, wobei insbesondere dem Verteilschlüssel des Regionalverbands Suhrental (RVS) Rechnung zu tragen ist, sofern bei Ein-/Umzonungen Flächen aus dem regionalen Mehrwertausgleichstopf zur Kompensation beansprucht werden.
- **Monetärer Ausgleich und Verteilschlüssel:**

Bei Einzonungen, für die Flächen aus dem regionalen Topf beansprucht werden, wird der gesamte minimale kommunale Mehrwertabgabesatz von 10 % an jene Gemeinden verteilt, die mit Auszonungen zum Topf beigetragen haben. Der RVS koordiniert die Flächenvergabe und entscheidet über Zuteilung und Reservierung gemäss raumplane-

rischen Kriterien. Der Ausgleich erfolgt gemäss dem Anteil der Gebergemeinden am Flächenbestand.

Die Auszahlung an die begünstigte Gemeinde wird bei Bezug der Mehrwertabgabe (z. B. Baubewilligung oder Verkauf) fällig. Der Gemeinderat sichert und regelt die Zahlung per Beschluss. Bei Flächen unter 80 m² entfällt der Ausgleich (Bagatellgrenze).

3. Kosten

Die Erarbeitung des Reglements selbst hat nur geringe Kosten verursacht. Der Kanton stellt Musterformulierungen zur Verfügung. Ein Entwurf wurde vom Vorstand des RVS erarbeitet und den Verbandsgemeinden zur Verfügung gestellt. Die Abwicklung künftiger Verfahren zur Erhebung der Mehrwertabgabe erfolgt im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Die durch Planungsmassnahmen bedingten Wertsteigerungen werden über die Abgabe teilweise abgeschöpft. Daraus resultieren Einnahmen, die der Gemeinde zweckgebunden zur Verfügung stehen und zur Finanzierung von Massnahmen für eine qualitativ hochwertige Innenentwicklung genutzt werden können.

4. Genehmigung und Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Reglements durch die Gemeindeversammlung bildet die Grundlage dafür, dass die Gemeinde ihre gesetzliche Pflicht zur Mehrwertabschöpfung von Planungsvorteilen erfüllen und bei Bedarf korrekt und rechtssicher handeln kann.

Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 1. März 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, mit den neuen Vorschriften in Widerspruch stehenden Erlasse. Vorbehalten bleibt die Reglementsgenehmigung durch alle RVS-Verbandsgemeinden (Hirschthal, Kirchleerau, Moosleerau, Reitnau, Schlossrued, Schmiedrued, Schöftland, Staffelbach und Wiliberg).

Das Reglement ist vorsorglich und zukunftsgerichtet ausgestaltet. Es wird nur dann angewendet, wenn die Gemeinde Einzonungen oder gleichgestellte Umzonungen vornimmt. Eine unmittelbare Anwendung oder Abgabenerhebung erfolgt damit nicht automatisch mit der Inkraftsetzung.

Die Stimmberechtigten können das Mehrwertabgabereglement auf der Gemeindehomepage www.wiliberg.ch abrufen, oder während der Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei Bottenwil einsehen.

Antrag

Das «Reglement über den Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabgabereglement)» sei – vorbehältlich der Genehmigung durch alle RVS-Verbandsgemeinden – zu genehmigen und per 1. März 2026 in Kraft zu setzen.

6. Anpassung des Reglements über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Im Rahmen der mittlerweile erfolgreich abgeschlossenen Periodischen Wiederinstandstellung (PWI) der Meliorationswerke in der Gemeinde Wiliberg (2023–2025) verpflichtet uns der Kanton Aargau zur zeitgemässen Anpassung des bestehenden Unterhaltsreglements.

Alle Grundstückbesitzer leisten Beiträge an den Unterhalt von Meliorationswerken, da diese Anlagen einen kollektiven Nutzen für die gesamte Bevölkerung erbringen und häufig auch direkten oder indirekten Einfluss auf deren Grundstücke haben. Sie dienen insbesondere der Verbesserung und Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen, der Entwässerung, dem Hochwasserschutz und tragen zur Sicherung der Nutzbarkeit und der Infrastruktur im Gemeindegebiet bei.

Das Geschäft wurde bereits an der letzten Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 traktantiert, jedoch aufgrund der damals vorgesehenen, im Vergleich zum bisherigen Stand deutlich erhöhten Arebeiträge, von einer Mehrheit der Anwesenden zur Überarbeitung zurückgewiesen. Die Rückweisung wurde vom Gemeinderat zum Anlass genommen, die Grundlagen, Berechnungen und Kostenstrukturen transparent offenzulegen.

Zu diesem Zweck fand am 18. September 2025 ein öffentlicher Informationsanlass statt, an welchem die interessierte Bevölkerung umfassend über die Ausgangslage, die Kostenzusammensetzung sowie mögliche Varianten informiert wurde.

Aus dem konstruktiven Austausch ergab sich ein breiter Konsens über eine preislich ausgewogenere Lösung. Das neue Reglement wurde entsprechend angepasst. Neben den angepassten Arebeiträgen wurden auch die Pauschalbeträge überprüft und neu festgelegt. Allfällig verbleibende Restkosten werden weiterhin über die laufende Rechnung der Gemeinde ausgeglichen.

Zusätzlich wurde, aufgrund des Dialogs am Informationsanlass, ein weiterer Punkt aufgenommen und berücksichtigt. Das Reglement wurde dahingehend angepasst, dass Waldflächen neu von den Arebeiträgen ausgenommen werden. Anstelle dessen dient der bereits bestehende Sockelbeitrag an den Forstbetrieb.

Die Stimmberechtigten können das überarbeitete Unterhaltsreglement auf der Gemeindehomepage www.wiliberg.ch abrufen, oder während der Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei Bottenwil einsehen.

Anpassungen:

- Inhaltliche Ergänzungen erfolgten bereits auf der Basis der aktuellen, kantonalen Vorlage. Die Inhalte des Reglements vom 01.01.1998 wurden mehrheitlich übernommen.
- Die Arebeiträge bemessen sich neu für Feld ohne Wald. Die Gemeinde leistet mittlerweile einen jährlichen Sockelbeitrag an den Forstbetrieb Suhrental Ruedertal, welcher den Waldunterhalt verantwortet. Das bestehende Reglement muss dahingehend angepasst werden.

- Der Arebeitrag wurde auf Fr. 0.55/a, und der Mindestbeitrag auf Fr. 30.00 erhöht. Somit ergibt sich ein Kostenbeitrag für die Landwirtschaft von weniger als 2/3 gegenüber den erwarteten Gesamtkosten und entspricht den kantonalen Empfehlungen. Die verbleibenden Kosten werden über die reguläre Erfolgsrechnung bzw. das Budget der Gemeinde Wiliberg getragen.

Antrag

Dem aktualisierten Unterhaltsreglement, sowie den neu festgelegten Are- und Mindestbeiträgen, sei zuzustimmen.

7. Entschädigung der jährlichen Nutzungsbeschränkung im Zusammenhang mit den neu gültigen Trinkwasserschutzzonen

Im Zusammenhang mit den neuen Trinkwasserschutzzonen der Gemeinde Wiliberg wurden an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 die erforderlichen Massnahmen beschlossen und der dazugehörige Verpflichtungskredit genehmigt. Dieser Kredit umfasst die einmaligen Entschädigungen für die Rechtseinräumung bei den betroffenen Grundeigentümern, den Land-erwerb für die Schutzzone S1, die erstmalige Beschilderung und Markierung der Schutzzonen sowie die Erfassung der Entwässerungssysteme und Abwasserleitungen.

Anlässlich der Versammlung wurde auch informiert, dass zusätzlich zu diesen einmaligen Aufwendungen jährliche Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen vorzusehen sind. Diese betreffen Bewirtschafter, deren landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der neu definierten Gewässerschutzzonen liegen und daher besonderen Auflagen unterstellt sind.

Die entsprechenden Verhandlungen mit den betroffenen Landbesitzern konnten am 19. September 2025 abgeschlossen werden. Grundlage bildeten einerseits die Richtlinien des Schweizerischen und Aargauischen Bauernverbands, andererseits die eigene Beurteilung des Gemeinderats sowie der offene und partnerschaftliche Dialog mit den Landbesitzern. Der Gemeinderat achtete dabei auf die Gleichbehandlung aller betroffenen Bewirtschafter.

Die erzielten Vereinbarungen widerspiegeln die Mehraufwände und Ertragsausfälle, welche durch die Nutzungseinschränkungen entstehen. Insbesondere betroffen sind z.B. rechtlich bindende Auflagen bei der Bewirtschaftung der betroffenen Landparzellen, Einschränkungen oder Verbote bei der Verwendung von Gülle und Düngemitteln, sowie erhöhter Aufwand durch alternative Bewirtschaftungsmassnahmen.

Die Entschädigung erfolgt jährlich über eine Dauer von 25 Jahren an die jeweiligen Bewirtschafter. Damit wird sichergestellt, dass die betroffenen Landwirte kontinuierlich an die besonderen Bewirtschaftungsauflagen erinnert werden und gleichzeitig für die damit verbundenen Einschränkungen entschädigt werden.

Die ursprünglich geschätzten Gesamtkosten für die Nutzungseinschränkungen konnten deutlich unterschritten werden. Dies ist auf die sorgfältige Verhandlungsführung, die sachgerechte Beurteilung der Einschränkungen sowie die kooperative Haltung der beteiligten Grundeigentümer zurückzuführen.

Die jährlichen Zahlungen werden im ordentlichen Budget der Gemeinde eingestellt. Hauptsächlich massgebend für die Berechnungen sind die Schutzzonen S2.

Übersicht:

Müller Michael, Staffelbach	CHF 856.80
Zimmermann Reto, Wiliberg	CHF 95.20
Schär Daniel, Staffelbach	CHF 1'419.00
König Hans, Wiliberg	CHF 9.90
Müller Daniel, Wiliberg	CHF 355.05
Total jährliche Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen	CHF 2'735.95

Mit der Genehmigung dieses Geschäfts wird die Umsetzung der neuen Schutzzonen vollumfänglich abgeschlossen. Die Gemeinde setzt damit ein wichtiges Zeichen für einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen und würdigt gleichzeitig die kooperative Haltung der betroffenen Landwirte.

Die Stimmberechtigten können den Vorlagentext der Vereinbarungen auf der Gemeindehomepage www.wiliberg.ch abrufen, oder während der Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei Bottenwil einsehen.

Antrag

1. Den ausgehandelten jährlichen Entschädigungen von CHF 2'735.95 für Nutzungseinschränkungen im Zusammenhang mit den neuen Schutzzonen zuzustimmen.
2. Die jährlichen Zahlungen über eine Dauer von 25 Jahren an die betroffenen Bewirtschafter zu genehmigen und dem Budget zuzuweisen.

8. Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109% (Kurzform)

a) Allgemeines

Das Budget 2026 basiert – analog zum Vorjahr – auf einem unveränderten Steuerfuss von 109 %. Bei der Erarbeitung wurden insbesondere folgende Grundlagen berücksichtigt:

- die Ergebnisse der Rechnung 2024 sowie das Budget 2025
- die bisherige Entwicklung des Rechnungsjahres 2025
- die Anträge der in den Budgetierungsprozess eingebundenen Verwaltungsabteilungen und Institutionen
- die auf Basis der Anlagebuchhaltung berechneten Abschreibungen
- die Investitionsrechnung basiert auf dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2034, ergänzt mit den zusätzlich notwendigen Investitionen
- die Vorgaben übergeordneter Stellen (z. B. Kanton und Gemeindeverbände).

Das **Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung Budget 2026 (ohne Spezialfinanzierung)** beträgt **CHF –199'713** (Budget 2025 CHF -274'979). Das Eigenkapital dient zur Deckung des Defizites.

Der betriebliche Aufwand sinkt gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 40'000. Die Senkung ist vor allem auf den geringeren Transferaufwand zurückzuführen.

Der betriebliche Ertrag ist gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 24'000 höher budgetiert. Die Mehreinnahmen sind vor allem beim Fiskalertrag zu finden – rund CHF 43'000, dafür sind bei den Entgelten Mindereinnahmen von rund Fr. CHF 15'000 budgetiert.

Im Detail wird auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

Einwohnergemeinde:

Eckwerte zum Budget 2026

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

	CHF
Betrieblicher Aufwand	868'458
Betrieblicher Ertrag	<u>628'802</u>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-239'656
Ergebnis aus Finanzierung	<u>39'943</u>
Operatives Ergebnis	-199'713
Entnahme aus Aufwertungsreserve	<u>0</u>
Gesamtergebnis	<u>-199'713</u>

Fiskaleinnahmen

Einkommens- und Vermögenssteuern	482'000
Quellensteuern	7'000
Aktiensteuern	9'000
Grundsteuern (Flächenbeiträge)	9'000
Vermögensgewinnsteuern	15'000
Hundetaxen	1'500
Erbschafts- und Schenkungssteuern	0

Nettoinvestitionen

Selbstfinanzierung	-183'206
Finanzierungsergebnis	-240'206

Spezialfinanzierungen

		CHF
Wasserwerk	Gesamtergebnis	-27'423
	Nettoinvestitionen	-4'000
	Selbstfinanzierung	-13'629
	Finanzierungsergebnis	-9'629
Abwasserbeseitigung	Gesamtergebnis	-25'303
	Nettoinvestitionen	11'200
	Selbstfinanzierung	-7'669
	Finanzierungsergebnis	-18'869
Abfallwirtschaft	Gesamtergebnis	-924
	Nettoinvestitionen	0
	Selbstfinanzierung	-924
	Finanzierungsergebnis	-924

Aus dem **Gesamthaushalt (EWG inkl. Spezialfinanzierungen)** resultiert eine Selbstfinanzierung von total **CHF -205'428**. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 64'200.

b) Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0 Allgemeine Verwaltung

0120 Exekutive

0120.3000.00 Anpassung der Gemeinderatsentschädigung gem. Beschluss an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025.

0220 Allgemeine Dienste, übrige

0220.4210.00 Die Baubewilligungsgebühren waren im 2025 zu hoch budgetiert. Anpassung im 2026.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

1620 Zivilschutz

1620/1626/1627

Mit Inkraftsetzung des Gemeindevertrages über den gemeinsamen Bevölkerungs- und Zivilschutz in der Region Zofingen per 1. Januar 2025 erfolgt die Verbuchung über das Kto. 1626.3612.00 bzw. 1627.3612.

2 Bildung

2110 Kindergarten

2120 Primarstufe

2130 Oberstufe

generell Abnahme der Schülerzahlen, daher tiefere Kosten.

2170 Schulliegenschaften

2170.4470.00 Es konnte ein neuer Mietvertrag abgeschlossen werden.

2190 Schulleitung und Schulverwaltung

2190.3631.00 Die Besoldung für die Schulleitung wird neu direkt durch den Kanton verrechnet. Daher keine Kosten mehr unter Konto 2190.3632.00.

3 Kultur, Sport und Freizeit

3290 Kultur, übriges

3290.3170.00 Organisation der Jungbürgerfeier für die Gemeinden Wiliberg, Reitnau und Staffelbach. Die Rückerstattungen der beteiligten Gemeinden werden unter dem Konto 3290.4612.00 verbucht.

3420 Freizeit

3420.3431.00 Gemäss Anliegen an der Gemeindeversammlung vom Juni 2025 werden CHF 5'000.- eingesetzt für die Instandsetzung der öffentlichen Bänkli auf dem Gemeindegebiet. Die Finanzierung erfolgt über den Schwimmbadfonds, siehe Konto 3420.4511.00.

4 Gesundheit

4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime

4120.3631.00 Die Beiträge an die Restkostenfinanzierung basieren an den hochgerechneten Ausgaben im laufenden Jahr 2025.

4210 Ambulante Krankenpflege

4210.3631.00 Die Beiträge an die Restkostenfinanzierung basieren an den hochgerechneten Ausgaben im laufenden Jahr 2025.

5	Soziale Sicherheit
5350	Leistungen an das Alter
5350.3636.00	Jährlicher Beitrag von CHF 200.00 an den neu beigetretenen Verein Mia Mobil im Alter. Dient als ergänzendes Transportangebot zum Ruftaxi und erschliesst das Suhrental. Mit dieser Lösung kann die Gemeinde Wiliberg den Bedürfnissen der älteren Bevölkerung gerecht werden.
5790	Fürsorge, übriges
5790.3631.00	Die Restkosten für Sonderschulung, Heime und Werkstätten steigen gemäss Budgetvorgaben des Kantons weiterhin an.
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung
6150	Gemeindestrassen
6150.3010.00	Neu wird die Entschädigung des Strassenwärters über die Löhne verbucht. Früher unter Kto. 6150.3143.00.
6290	Öffentlicher Verkehr, übriges
6290.3130.00	Der Budgetbetrag für das Ruftaxi wurde der effektiven Nutzung, gem. Basis Rechnung 2024 und 2025, angepasst.
7	Umweltschutz und Raumordnung
7101	Wasserwerk (Gemeindebetrieb)
7101	Für das Projekt QS Wasserversorgung wurde unter 3010.00/3132.00 und 3611.00 total Fr. 10'000 eingestellt.
7201	Abwasserbeseitigung
7201.4409.01	Die interne Verzinsung wird den Gegebenheiten auf dem Finanzmarkt angepasst. Der Zinssatz sinkt von 1.25 % auf 0.25 %.
7900	Raumordnung
7900.3130.00	Für die Beratung in Sachen Windpark wird eine externe Fachperson zugezogen.
9	Finanzen und Steuern
9100	Allgemeine Gemeindesteuern
	Der Steuersatz für die natürlichen Personen wird auf 109 % belassen. Die Budgetierung erfolgt aufgrund der Empfehlungen und Berechnungen des Kantons sowie Hochrechnungen des laufenden Jahres.
9101	Sondersteuern
9101.4022.00	Die Vermögensgewinnsteuern wurden anhand von Erfahrungswerten budgetiert.
9300	Finanz- und Lastenausgleich
9300.3621.50	Anpassung der Verbuchung gem. Vorgaben des Kantons. Der Finanzausgleich wird netto im Konto 9300.4621.50 verbucht.
9610	Zinsen
9610.3400.00	Die interne Verzinsung wird den Gegebenheiten auf dem Finanzmarkt angepasst. Der Zinssatz sinkt von 1.25 % auf 0.25 %.

c) Erläuterungen zur Investitionsrechnung

7 Umweltschutz und Raumordnung

7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb)

7101.6370.00 Infolge voraussichtlicher baulicher Entwicklung werden Anschlussgebühren erwartet.

7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)

7201.5030.00 Für die Planung des Ersatzes der Regenwasserleitung im Gebiet Berg wird ein Verpflichtungskredit von CHF 29'000 beantragt.

7201.5620.00 Beantragung eines Verpflichtungskredites von CHF 8'736.00 für die Phase «Vorprojekt und Vorbereitung zur Verbandsgründung» für das Projekt ARA WSU Regionalisierung der Abwasserreinigung im Wynen-, Suhren- und Uerkental an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025. Die Planung erfolgt über 4 Jahre.

7201.6370.00 Infolge voraussichtlicher baulicher Entwicklung werden Anschlussgebühren erwartet.

d) **Aufgaben- und Finanzplan**

Der Aufgaben- und Finanzplan 2026 - 2035 zeigt die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindefinanzen. Er wird jährlich überarbeitet und bildet die Grundlage für die mittelfristige Investitionsplanung.

Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zum Budget 2026 auf der Gemeindehomepage www.wiliberg.ch abrufen, oder während der Aktenauflage auf der Gemeindekanzlei Bottenwil einsehen.

Antrag

Das Budget 2026 mit gleichbleibendem Steuerfuss von 109 % sei zu genehmigen.

9. Verschiedenes und Umfrage

Traktandenliste

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 27. November 2025

1. Protokoll Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025	32
2. Budget 2026 (Kurzform)	32
3. Verschiedenes und Umfrage	33

ANHANG

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung	34
---	----

Erläuterungen und Anträge

1. Protokoll Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 befindet sich im Anschluss an die Erläuterungen.

Antrag

Es sei dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 zuzustimmen.

2. Budget 2026 (Kurzform)

a) Allgemeines

Das **Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde** beträgt **CHF -391** (Budget 2025 CHF -850).

Im Detail wird auf die nachfolgenden Erläuterungen verwiesen.

b) Eckwerte zum Budget 2026

	CHF
Ortsbürgergemeinde	
Betrieblicher Aufwand	620
Betrieblicher Ertrag	<u>0</u>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-620
Ergebnis aus Finanzierung	<u>229</u>
Operatives Ergebnis	-391
Entnahme aus Aufwertungsreserve	<u>0</u>
Gesamtergebnis	<u>-391</u>
 Nettoinvestitionen	 0
Selbstfinanzierung	<u>-391</u>
Finanzierungsergebnis	<u>-391</u>

c) Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

8200 Forstwirtschaft

Es ist lediglich mit einer Ausgabe für die Bilanzprüfung und einem Beitrag an den Waldstrassenunterhalt zu rechnen.

9990 Abschluss

Der Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung beträgt **CHF 391**. Dieser wird aus dem Eigenkapital gedeckt.

Waldfläche: 6,9 ha

d) Erläuterungen zur Investitionsrechnung

2026 sind keine Investitionen geplant.

Antrag

Das Budget 2026 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Verschiedenes und Umfrage